



Workshop Gemeinsames Sekretariat Interreg VA

André Belger, Maria Bärtich

am 28.11.2019

Agenda

- 1. Vergabeprüfung im Interreg VA – ein kurzer Überblick**
- 2. Vergaberecht - welche Pflichten bestehen im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses**
- 3. Häufige Vergabefehler und deren Bewertung**
 - Exkurs ANBest P/G
 - Exkurs VV zu § 55 LHO
- 4. Binnenmarktrelevanz**
- 5. Die Auftragsvergabeliste und ergänzende Dokumente**

1. Vergabeprüfung im Interreg VA – ein kurzer Überblick

1. Vergabeprüfung im Interreg VA – ein kurzer Überblick

Innerhalb des Programmzeitraumes Interreg VA erfolgte bislang für 53 Zertifikate im Rahmen der Vorhabendurchführung die Vergabeprüfung. Insgesamt wurden dabei 247 Vergabeverfahren geprüft. Dies entspricht einer durchschnittlichen Anzahl von 4,7 Vergabeverfahren/Zertifikat.

Ca. 3,5% der geprüften Vergabeverfahren wurden nach den Verfahrensregelungen für den Oberschwellenbereich durchgeführt.

1. In 68 Prüfungen wurden Empfehlungen zur Umsetzung von Finanzkorrekturen nach den [COCOF Leitlinien](#) an die Fachbereiche ausgesprochen. Dies entspricht eine Quote von ca. 27,5 % fehlerbehafteter Vergabeverfahren. Die Gesamthöhe der Empfehlungen zu ausgesprochenen Finanzkorrekturen lag bei etwa 170 TEUR.

Die technische Umsetzung der Vergabeprüfung:

- Ausgliederung der Vergabeprüfung aus dem FB in das Referat Vergabeprüfung
- Auftragsvergaben werden im Rahmen der Zertifizierungen auf Grundlage einer Stichprobe (Prüfquote von mindestens 30% der vergaberelevanten Ausgaben) ermittelt
- Prüfung erfolgt aufgrund einheitlicher Checklisten
- Prüfungsinhalte sind an die Maßstäbe der EU Prüfungen angelehnt

2. Vergaberecht - welche Pflichten bestehen im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses

2. Vergaberecht - welche Pflichten bestehen im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses

Welche vergaberechtlichen Regelungen gelten im Zuwendungsrecht?

- maßgebend für vergaberechtliche Prüfung der ILB sind die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsvertrag (§ 7, Nr. 3 Verweis auf [ANBest-P](#) / [ANBest-G](#))

für Interreg VA gelten einheitlich die ANBest-P/G als Nebenbestimmungen

- unabhängig der Klassifikation als öff. AG nach § 99 GWB gilt ab Zuwendungshöhe von 50.000 EUR die Anwendung der Regelungen nach § 55 LHO/VV
- **zusätzlich:** Zuwendungsempfänger ist gemäß Zuwendungsvertrag **§7, Abs.4**, verpflichtet, Veröffentlichungen auf dem Portal „**www.vergabemarktplatz-brandenburg.de**“ bekannt zu machen, ausnahmsweise Veröffentlichung auf „www.bund.de“ zulässig.

3. Häufige Vergabefehler und deren Bewertung

3. Häufige Vergabefehler und deren Bewertung

- **fehlende 1:1 Umsetzung der Nebenbestimmungen zum ZWB – keine Berücksichtigung zur Pflicht der Anwendung des Vergaberechts, sondern Anwendung anderer vergaberechtlicher Vorschriften**
- **Fehlende Schätzung des Auftragswertes – Dokumentationsmangel, Mangel an Transparenz, Fehlerquelle für die Wahl des Vergabeverfahrens**
- **Fehlerhafte Zuordnung/Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen – gemischte Aufträge, freiberufliche Leistungen**
- **Auswahl des „richtigen“ Vergabeverfahrens auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnungen – fehlerhafte Anwendung von Ausnahmetatbeständen**
- **Auswahl des „richtigen“ Vergabeverfahrens auf der Grundlage § 55 LHO - Wertgrenzen**
- **Fehlende Transparenz durch fehlende Dokumentation – jeder Schritt des Verfahrens ist zu dokumentieren!**
- **Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien – fehlerhafte Wertung**
- **Formale Fehler im Verfahren- Fehlende Benachrichtigungen, Veröffentlichungen, Fristen**

3. Häufige Vergabefehler und deren Bewertung

Bewertung

1. Ausgangslage /Problemfelder

- **i.d.R. prüft ILB nach Abschluss des vergaberechtlichen Verfahrens**
 - **Zuschlag wurde erteilt**
 - **Auftrag wurde oder wird ausgeführt**
 - **andere Bieter haben i.d.R. Vergabeverfahren nicht moniert; Rechtsschutzmöglichkeiten sind verstrichen**
- **ILB ist keine (vergaberechtliche) Nachprüfungsstelle**

3. Häufige Vergabefehler und deren Bewertung

Bewertung

2. Umgang mit festgestellten Vergabeverstößen

Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich sind Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich bei der Sanktionierung von festgestellten Vergabeverstößen gleichgestellt

- bei der Vornahme von finanziellen Berichtigungen bei Strukturfondsinterventionen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Art und den Schweregrad der Unregelmäßigkeiten sowie die finanziellen Auswirkungen der festgestellten Mängel
- Grundlage für Sanktionen ist der „Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 zur Festsetzung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf der von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ (COCOF)
- diese Leitlinien sind für die ILB bei einer Aufhebungsentscheidung ermessenslenkend

3. Häufige Vergabefehler und deren Bewertung

Exkurs – Nr. 3 ANBest-P/G (bis 31.12.2018)

3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A und
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - **Teil A - VOL/A**,

dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden. (=> Verweis auf Haushaltsvorschriften!!!)

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, **aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. VOB/A beziehungsweise VOL/A, die VOF oder die Sektorenverordnung** anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

(=> statische Verweise)

3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Häufige Vergabefehler und deren Bewertung

Exkurs – Nr. 3 ANBest-P/G (ab 01.01.2019)

3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A und
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen **die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO),**

dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden. (=> Verweis auf Haushaltsvorschriften!!!)

Verpflichtungen der oder des Zuwendungsempfängenden aufgrund seiner Stellung als Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Die oder der Zuwendungsgebende beziehungsweise die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Häufige Vergabefehler und deren Bewertung

Exkurs – Besondere vergaberechtliche Verpflichtungen im Zuwendungsrecht

VV-LHO zu § 55 (Fassung bis 31.12.2018)

3.1

Bei Vergabeverfahren, für die der 1. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A– VOB/A – gilt, ist auch zulässig

- eine Beschränkte Ausschreibung, wenn der Auftragswert 200.000 EUR und
- eine Freihändige Vergabe, wenn der Auftragswert 20.000 EUR

voraussichtlich nicht überschreitet. (...).

3.2

Bei Vergabeverfahren, für die der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A – VOL/A gilt, ist eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung auch zulässig, wenn der Auftragswert 20.000 EUR voraussichtlich nicht überschreitet. (...)

3.3

Für die in den Nr. 3.1 und 3.2 genannten Werte gilt:

Die genannten Werte gelten nicht nur für Gesamtauftragswerte, sondern auch für die Werte der einzelnen Aufträge, die sich aus der Vergabe nach Teil- oder Fachlosen ergeben. (...)

3.4

Wird von den Nrn. 3.1 oder 3.2 Gebrauch gemacht, sind bei der beschränkten Ausschreibung mindestens fünf, bei der freihändigen Vergabe mindestens drei Angebote *einzuholen*. Bei weiteren beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben für Aufträge über ähnliche Leistungen sollen grundsätzlich andere Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Sofern von einem Wechsel der Bieter bei der Angebotsaufforderung abgesehen wird, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

3. Häufige Vergabefehler und deren Bewertung

Exkurs – Besondere vergaberechtliche Verpflichtungen im Zuwendungsrecht

VV-LHO zu § 55 (Fassung ab 01.01.2019)

1. Grundsätze

1.1 Öffentliche Aufträge über Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sind in transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Der Wettbewerb soll dabei die Regel sein.

1.2 Für die Auftragswertschätzung gilt [3 VgV](#) der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) entsprechend. Alle in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Auftragswerte, Gesamtauftragswerte und Wertgrenzen errechnen sich ohne die jeweils geltende Umsatzsteuer.

Beachte! Übrige Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften bleiben unberührt (s. Ziffer 2.6)

Beachte! Aufbewahrungsvorschriften für Vergabeunterlagen gem. EFRE-Förderung (s. Ziffer 1.6)

2. Vergabevorschriften

2.1 Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

Soweit der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erreicht oder überschreitet, richtet sich die Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Teil 4 GWB und den aufgrund des § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen. Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden (§ 97 Absatz 6 GWB).

3. Häufige Vergabefehler und deren Bewertung

Exkurs – Besondere vergaberechtliche Verpflichtungen im Zuwendungsrecht

VV-LHO zu § 55 (Fassung ab 01.01.2019)

2.2 Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die nicht dem Teil 4 GWB unterliegen, sind anzuwenden:

2.2.1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A)

2.2.2 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO).

2.2.2.1 **In Abweichung zu § 50 UVgO sind auch Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, nach den übrigen Vorgaben der UVgO zu vergeben.**

2.2.2.2 **Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 VgV können im Rahmen von Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO vergeben werden.**

2.2.3 **Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben (Frauenförderverordnung -FrauFöV)**

2.3 Ergänzender Hinweis:

Unterfallen Beschaffungsvorgänge nicht der UVgO oder der VOB Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A), kann eine Ausnahme nach § 55 Absatz 1 LHO insbesondere bei Sachverhalten angenommen werden, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in §§ **107, 108, 109, 116, 117 oder 145** von einer Anwendbarkeit des Teils 4 GWB absieht. (**bekannte Ausnahmen nach GWB**)

3. Häufige Vergabefehler und deren Bewertung

Exkurs – Besondere vergaberechtliche Verpflichtungen im Zuwendungsrecht

VV-LHO zu § 55 (Fassung ab 01.01.2019)

2.4 Bei allen Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte ist immer auch das Vorliegen einer **Binnenmarktrelevanz** des Auftrags nach den Kriterien der „[Mitteilung der Kommission](#) zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02)“ zu prüfen. Im Falle der Binnenmarktrelevanz haben Auftraggeber* das Primärrecht der Europäischen Union zu beachten. Hierzu zählen die EU-Grundfreiheiten sowie insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist zu dokumentieren.

2.5 Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb beziehungsweise Freihändiger Vergabe sowohl im Anwendungsbereich der UVgO als auch der VOB Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A) soll bei jedem Beschaffungsvorgang **zwischen den Unternehmen**, die zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, **gewechselt werden**. Sofern von diesem Grundsatz abgewichen wird, ist dies zu begründen und zu dokumentieren.

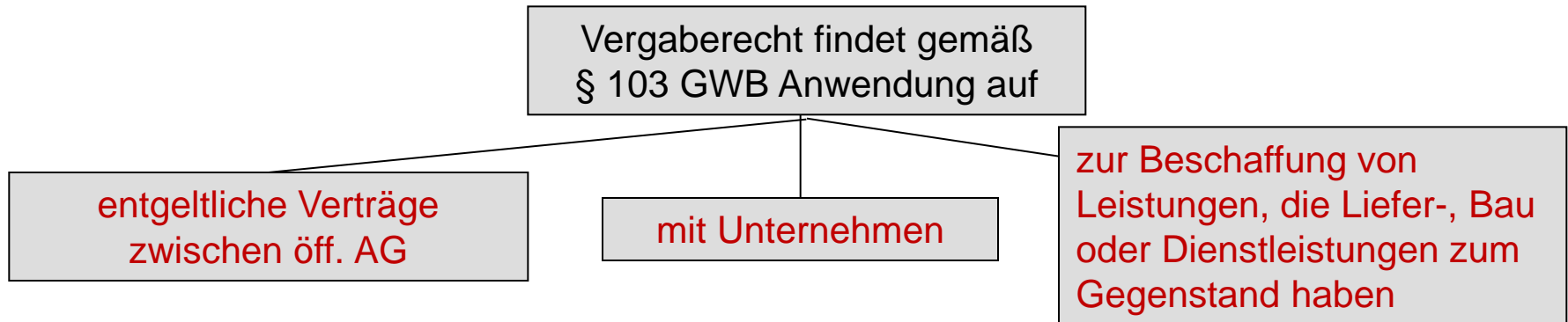
Beachte! => weitere Regelungen unter Nr. 2.6

Exkurs- Verpflichtung zur Einhaltung der Binnenmarktrelevanz - Sachlicher Anwendungsbereich des Vergaberechts

Beachte! haushaltsrechtliche Vorschrift geht vom „Auftraggeber“ aus

Mitteilung der Kommission 2006/C179/02 (Einleitung, Satz 1) => Richtlinien gelten für öffentliche Aufträge!

Was sind öffentliche Aufträge?



Definition des öffentlichen Auftraggebers erfolgt nach § 99 GWB ff.

3. Häufige Vergabefehler und deren Bewertung

Exkurs – Besondere vergaberechtliche Verpflichtungen im Zuwendungsrecht

VV-LHO zu § 55 (Fassung ab 01.01.2019)

3 Wertgrenzen

3.1 ... Wertgrenzen Bauleistungen => unverändert, bekannt aus LHO VV für freih. Verg. und beschr. Ausschr.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Nummer 2.5 bleibt unberührt.

3.2 Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO oder eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 11 UVgO auch zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 20.000 Euro nicht überschreitet.

3.3 Für die in den Nummern 3.1 und 3.2 genannten Werte gilt:

Wird eine Leistung in Lose aufgeteilt, so ist für das Erreichen der Wertgrenzen nach den Nummern 3.1 und 3.2 die Summe der addierten Lose maßgeblich.

Die Vergabestelle informiert über beabsichtigte Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie Freihändige Vergaben ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 Euro auf dem Vergabemarktplatz. Die Bekanntmachung hat dabei grundsätzlich 14 Tage vor der ersten Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Bietern zu erfolgen.

Beachte! Regelungen zur e-Vergabe unter Nr. 4

4. Binnenmarktrelevanz

4. Binnenmarktrelevanz

Was bedeutet Binnenmarktrelevanz?

- auch Aufträge unterhalb der sog. Schwellenwerte können für den Binnenmarkt Relevanz haben
- **vergaberechtliche Grundprinzipien sind umzusetzen**

Wo wird die Binnenmarktrelevanz geregelt?

- [Mitteilung der Kommission](#) zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02)

4. Binnenmarktrelevanz

Welche Aufträge können grundsätzlich binnenmarktrelevant sein?

- **abzustellen ist auf die konkreten Marktverhältnisse**
 - **Auftragsvolumen / Gegenstand des Auftrages**
 - **Bereitschaft der Bieter auch überregional Aufträge auszuführen**
 - **Ort der Auftragsdurchführung**

Was ist zu tun, wenn der Auftrag Binnenmarktrelevanz besitzt?

- **binnenmarktrelevante Aufträge sind bekannt zu machen, Transparenz (angemessener Grad an Öffentlichkeit)**
- **Medien: Internet, Zeitungen, Amtsblatt der EU, TED-Datenbank, Vergabemarktplatz etc.**

Grundsatz: je interessanter der Auftrag, desto weiter sollte bekannt gemacht werden

4. Binnenmarktrelevanz

Es besteht kein rechtsfreier zu regelnder Rahmen. => dennoch vielfach in Diskussionen wiederzufindende Grenzen 10% des EU-Schwellenwertes bei Liefer- und Dienstleistungen sowie 1% des EU-Schwellenwertes für Bauleistungen

Welche Pflichten ergeben sich für die ZWE?

- kurze stichwortartige Prüfung, ob der Auftrag Binnenmarktrelevanz besitzt
- Dokumentation unterliegt der Nachprüfung durch Zuwendungsgeber und Prüfbehörden

Welche Konsequenzen ergeben sich für die ZWE bei Nichtbeachtung?

- Gelingen dem ZWE der Nachweis der Transparenz oder der Ausschluss der Binnenmarktrelevanz nicht, liegt ein Vergabeverstoß vor.
- **Vergabeverstoß ist gemäß des COCOF zur Festlegung von Pauschalkorrektursätzen bei Vergaberechtsverstößen“ zu behandeln.**

5. Die Auftragsvergabeliste und ergänzende Dokumente

5. Die Auftragsvergabeliste und ergänzende Dokumente

Im Rahmen der Mittelabrufe verwendet der Leadpartner des Zuwendungsvertrages die [Auftragsvergabeliste](#) zur Dokumentation der innerhalb des Projektes durchgeführten Auftragsvergaben.

Zur Unterstützung steht das Merkblatt „ [Interreg- Merkblatt](#) für deutsche Projektpartner: Vergabestimmungen“ zur Verfügung“

- **Beachte!** kein rechtsverbindlicher Charakter!
- stellt lediglich Serviceleistung der ILB dar!

Zum Abschluss...

**Man sollte
immer das Beste hoffen,
auf das Schlimmste vorbereitet sein
und hinnehmen was kommt.**



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit